

Statuten der Pastoralkonferenz Thurgau

1. ZWECK

- 1.1. Die Pastoralkonferenz (PK) ist die Versammlung der pastoral Tätigen im Bistumskanton Thurgau.
- 1.2. Die PK ist ein Ort der Begegnung, des Austausches und der Weiterbildung.
- 1.3. Die PK befasst sich mit pastoralen Themen, die für den ganzen Bistumskanton relevant sind.
- 1.4. Die PK kann öffentliche Stellungnahmen abgeben.
- 1.5. Die PK kann über das regionale Bischofsvikariat dem Bischof von Basel, über das Synodenbüro der Synode der Kath. Landeskirche Thurgau sowie dem Kath. Kirchenrat Thurgau Anliegen unterbreiten. Sie kann gegenüber anderen kirchlichen und politischen Gremien Vorstösse machen.
- 1.6. Die Teilnahme an der Pastoralkonferenz ist für deren Mitglieder obligatorisch.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglieder der PK sind Seelsorger/-innen und Katecheten/-innen RPI/KIL, die mit einer bischöflichen Missio Canonica im Bistumskanton Thurgau beauftragt sind. Die Leitenden der landeskirchlichen Fachstellen sowie die Strategieverantwortlichen in den Pastoralraumteams sind Mitglieder der PK, selbst wenn sie ohne Missio canonica arbeiten.
- 2.2. Als dauernde Gäste sind die in der Pastoral tätigen Mitarbeiter/-innen (z.B. in Katechese, Jugendarbeit, Diakonie) mit einer Anstellung ab 50% eingeladen, zudem pensionierte Seelsorger/-innen und Katecheten/-innen RPI/KIL, Mitarbeitende der landeskirchlichen Fachstellen, Vertretungen von forumKirche, der Kommunikationsstelle der Landeskirche und der Caritas. Über weitere Gäste (z.B. Mitarbeitende in den Pastoralräumen) entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 2.3. Gäste für einzelne Konferenzen (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten) können von Mitgliedern der Pastoralkonferenz unter Information des Vorstandes eingeladen werden.

3. ORGANISATION: Versammlung, Mitglieder, Vorstand

- 3.1. Die PK versammelt sich auf Einladung des Vorstandes mit Angabe der Traktanden so oft es die Bedürfnisse verlangen, jedoch mindestens dreimal jährlich.
- 3.2. Die Mitglieder der PK haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Den Gästen steht das Antragsrecht zu.
- 3.3. Die PK wählt einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern – wobei die verschiedenen Regionen des Bistumskantons zu berücksichtigen sind. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3.4. Die landeskirchlichen Fachstellen delegieren eine Vertretung im Vorstand. Das regionale Bischofsvikariat ist von Amtes wegen Mitglied.
- 3.5. Der Vorstand
 - bereitet die Versammlungen der PK vor,

- ist verantwortlich für das jeweilige Ergebnisprotokoll, das nach einer Versammlung innerhalb eines Monats den Mitgliedern und Gästen zugestellt wird,
- ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse im Rahmen des Zweckartikels,
- vertritt die PK nach aussen.

3.6. Traktanden können dem Vorstand beantragt werden, spätestens 6 Wochen vor der Pastorkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Traktandums. Er begründet gegebenenfalls eine Verschiebung oder Ablehnung eines Traktandums.

3.7. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr; ab dem zweiten Wahlgang reicht das einfache Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.8. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr; bei Statutenänderungen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

November 2018



Pastorkonferenz Thurgau

Genehmigt durch Generalvikar Markus Thürig am 13. Sept. 2018

Verabschiedet an der Pastorkonferenz vom 8. November 2018